



#9 | Juli 2026

Wirtschaftsprüfung | Steuern | Treuhand

Künstliche Intelligenz im Treuhandwesen: Chancen, Herausforderungen und Risiken

Liebe Kundinnen und Kunden,
liebe Geschäftspartner

Künstliche Intelligenz (KI) verändert die Arbeitswelt in rasantem Tempo – auch in den Bereichen Treuhand, Wirtschaftsprüfung und Steuern. Viele Routineaufgaben können heute automatisiert und deutlich effizienter erledigt werden. Doch was bedeutet diese Entwicklung für unsere Kunden?

Die grösste Veränderung liegt in der Verarbeitung und Analyse von Daten. KI-Systeme können Belege erkennen, Buchungen vorschlagen, Auswertungen erstellen und grosse Datenmengen in kurzer Zeit analysieren. Dadurch werden administrative Prozesse schneller und effizienter. Für unsere Kunden bedeutet dies vor allem kürzere Bearbeitungszeiten, aktuellere Informationen und eine höhere Transparenz.

In der **Wirtschaftsprüfung** ermöglicht KI die Analyse kompletter Datenbestände anstelle einzelner Stichproben. Auffälligkeiten und Risiken können schneller erkannt werden. Die Verantwortung für die Beurteilung und die Schlussfolgerungen bleibt jedoch beim Wirtschaftsprüfer. Fachwissen, Erfahrung und kritisches Denken können nicht durch Technologie ersetzt werden.

Auch in der **Treuhand, Buchhaltung und Lohnadministration** bietet KI zahlreiche Vorteile. Rechnungen und Belege werden automatisch verarbeitet, Abläufe vereinfacht und Fehlerquellen reduziert. Gleichzeitig gewinnen Beratungsleistungen an Bedeutung. Statt Zeit für Routinearbeiten aufzuwenden, können wir unsere Kunden noch stärker bei finanziellen und unternehmerischen Fragestellungen unterstützen.

Im **Steuerbereich** unterstützt KI bei Recherchen, der Analyse von Sachverhalten und der

Erstellung von Steuererklärungen. Gerade bei komplexen Fragestellungen bleibt jedoch die individuelle Beurteilung durch qualifizierte Fachpersonen entscheidend. Steuerliche Entscheidungen erfordern neben Fachwissen auch die Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Situation eines Unternehmens oder einer Privatperson.

Trotz aller technologischen Fortschritte bleibt die persönliche Kundenbeziehung zentral. Vertrauen, Erfahrung und das Verständnis für individuelle Bedürfnisse lassen sich nicht automatisieren. KI kann Daten verarbeiten und Muster erkennen, sie ersetzt jedoch nicht den persönlichen Austausch und die Verantwortung des Beraters.

Mit dem Einsatz von KI sind auch Risiken verbunden. Systeme können fehlerhafte Ergebnisse liefern, unvollständige Informationen verwenden oder falsche Schlussfolgerungen ziehen. Zudem gewinnen Datenschutz und Informationssicherheit weiter an Bedeutung. **Deshalb wird bei SOLIDIS KI stets unter fachlicher Aufsicht eingesetzt und die Ergebnisse werden immer kritisch geprüft.**

Unser Fazit: KI wird die Treuhandbranche nachhaltig verändern und viele Prozesse effizienter gestalten. Für unsere Kunden entstehen dadurch neue Möglichkeiten und ein höherer Nutzen. Gleichzeitig bleiben Fachkompetenz, Verantwortung und die persönliche Beratung die Grundlage einer erfolgreichen Zusammenarbeit. Die Zukunft gehört dem Zusammenspiel von moderner Technologie und menschlicher Expertise.

Herzliche Grüsse
Reto Gribi
Geschäftsführender
Partner der Solidis Gruppe

Ganzheitliche Betrachtung Individualbesteuerung / Eigenmietwert

Individualbesteuerung

Am 8. März 2026 haben die Schweizer Stimmberechtigten das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung angenommen.

Die Einführung der Individualbesteuerung markiert einen fundamentalen Wechsel im Steuerwesen, der eng mit der geplanten Abschaffung des Eigenmietwertes verknüpft ist. Dieser Systemwechsel soll die sogenannte Heiratsstrafe beseitigen und die Erwerbstätigkeit fördern, hat aber weitreichende Auswirkungen auf Haushalte und Wohneigentümer.

Heute werden verheiratete Paare gemeinsam besteuert, während unverheiratete Paare einzeln besteuert werden. Dieser Unterschied kann dazu führen, dass Personen in einer vergleichbaren wirtschaftlichen Situation je nach Zivilstand unterschiedliche Steuerbeträge zahlen. Diese Situation ist seit vielen Jahren Gegenstand politischer Debatten.

Neues Prinzip: Ehegatten werden nicht mehr als wirtschaftliche Einheit erfasst, sondern wie Konkubinatspaare separat besteuert. Jeder Partner reicht eine eigene Steuererklärung ein und versteuert sein eigenes Einkommen (Lohn, Rente) bzw. Vermögen.

Zeitplan: Die Reform tritt spätestens am 1. Januar 2032 in Kraft.

Umsetzung: Damit die Reform schweizweit einheitlich umgesetzt werden kann, müssen die Kantone ihre Steuergesetze, Tarife und Abzüge grundlegend überarbeiten. Während der Bund den Rahmen vorgibt, behalten die Kantone ihre Tarif-Autonomie, dürfen aber nicht mehr zwischen verheirateten und unverheirateten Personen unterscheiden. Viele Detailregelungen werden erst im Zuge der Umsetzung festgelegt.

Abschaffung Eigenmietwert

Der anlässlich der Volkstabstimmung vom 28. September 2025 beschlossene Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung bringt fundamentale und systematische Veränderungen mit sich, die nicht nur Personen mit selbstbewohntem Wohneigentum, sondern auch Vermieterinnen und Vermieter, sogar Personen ohne Wohneigentum betreffen können.

Der Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung ist das Ergebnis eines langen politischen Prozesses, der sich über mehrere Jahrzehnte erstreckte. Seit der Einführung der ersten diesbezüglichen Volksinitiative «Wohneigentum für alle» im Jahre 1993 bis zur Annahme der Reform letzten Jahres, wurde das Thema wiederholt kontrovers diskutiert und der Eigenmietwert zunehmend in Frage gestellt.

Der Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung führt im Vergleich zu heute zu einer starken Begrenzung des Schuldzinsenabzugs. So können Personen ohne steuerbare Miet- und Pachtverträge künftig auch keine Schuldzinsen mehr geltend machen. Hingegen bleiben im Rahmen des allgemeinen Abzugs die privaten Schuldzinsen von Personen, die Liegenschaften vermieten und oder verpachten, bis zu einem gewissen Grad abzugsfähig. Die Reform sieht ferner einen Ersterwerber-Abzug für Schuldzinsen vor. Dieser besteht für Personen, die erstmals Wohneigentum in der Schweiz erwerben, das sie als Erstliegenschaft nutzen.

Auch wenn der Eigenmietwert künftig steuerlich nicht mehr berücksichtigt wird, gelten während der Übergangsfrist weiterhin die bisherigen Regelungen. Eigenheimbesitzer dürfen weiterhin steuerliche Abzüge geltend machen, insbesondere im Bereich von Unterhaltskosten und Hypothekarschulden. Zudem können werterhaltende Ausgaben wie Reparaturen und Renovationen von den Steuern abgezogen werden.

Fazit

Obwohl die Abschaffung des Eigenmietwertes und die Einführung der Individualbesteuerung auf den ersten Blick einfacher, transparenter und gerechter wirken, muss bei genauerer Betrachtung festgehalten werden, dass die Reformen im Vergleich zum heutigen Regime zu einer Fülle von neuen Abgrenzungsproblemen und erhöhter Komplexität führen. Dies dürfte in der Praxis sowohl für Steuerpflichtige, Beraterinnen und Berater als auch für die Veranlagungsbehörden einen höheren Aufwand bringen.

Auf dem Weg zur Individualbesteuerung: Instrumentarium

Wenn denn einmal die Individualbesteuerung im Bund und in den Kantonen eingeführt sein wird (spätestens ab 1. Januar 2032), haben Ehegatten je eine Steuererklärung nach Massgabe ihrer zivilrechtlichen Verhältnisse abzugeben und werden getrennt besteuert.

Ausgangslage: Die Einkommenssteuern verlaufen querbeet in den Kantonen und vor allem im Bund (sehr) progressiv. Die Vermögenssteuern sind entweder linear (Kantone SZ, SG, TG, LU) oder ebenfalls progressiv (Kantone ZH, AG, GR, BE, SO).

Bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern sind Ehegatten und Nachkommen meistens völlig steuerbefreit (Kantone SZ, ZH, SG, AG, GR, TG, LU, BE, SO). Vermögensübergänge von Nachkommen auf die Eltern werden jedoch oftmals besteuert (Kantone ZH, SG, AG, GR, TG, LU, BE).

Wie kann eine gewünschte Einkommens- und Vermögensverteilung zu Lebzeiten oder im Todesfall erreicht werden? Dabei sind weitere künftige Vermögensübergänge so weit als möglich zu berücksichtigen.

1. Durch lebzeitige zivilrechtliche Gestaltung, z.B. mittels Schenkung, entweder von Hand zu Hand (bewegliche Gegenstände) oder schriftlich durch Zession (Forderungen). Bei Grundstücken ist ein Schenkungsvertrag mit öffentlicher Beurkundung erforderlich. Evtl. fallen dabei Handänderungssteuern, sicherlich aber Gebühren an. Sollten bei Grundstücken Hypotheken übernommen werden, so wird das Rechtsgeschäft im Umfang der übernommenen Hypothek zu einem mindestens teilweise entgeltlichen (evtl. Grundstückgewinnsteuer). Für den Fall einer späteren Ehescheidung kann ein Ehevertrag (mit öffentlicher Beurkundung) abgeschlossen werden.

Eine wichtige Gestaltungsmöglichkeit kann der Vorbehalt einer Nutznießung sein, wenn man sich wirtschaft-

lich den Nutzen eines Vermögensgegenstandes vorbehalten will. Einkommens- und Vermögenssteuerpflichtig bleibt dann der Nutzniesser.

Bei Familiengesellschaften ist zu überlegen, ob einer tatsächlich mitarbeitenden Ehefrau ein Lohn bezahlt werden soll.

2. Durch Verfügungen von Todes wegen wie eigenhändiges Testament oder öffentlich beurkundetes Testament oder Erbvertrag, allenfalls mit Vor- und Nacherbschaft (weil für die Zwecke der Erbschaftssteuer das Verhältnis des Nacherben zum Erben und nicht zum Vorerben zählt).
3. Durch Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses binnen drei Monaten mit einer schriftlichen Erklärung an die hierfür zuständige Behörde. Die Ausschlagung gilt dabei nicht als Zuwendung, wohl aber die vom Gesetz oder der letztwilligen Verfügung abweichenden Zuteilung im Rahmen einer Erbteilung (sog. Querschenkung).
4. Durch schriftliche Erklärung gegenüber einer Vorsorgeeinrichtung betr. Verwendung des Vorsorgekapitals im Todesfall.

Bei allen Vorgehensweisen ist ein Satz aus den mittelalterlichen *Gesta romanorum* bedenkenswert: «Quidquid agis, prudenter agas et respice finem.» «Was immer Du tust, handle mit Bedacht, und bedenke das Ende». Im Zuge der (abgelehnten) Erbschaftssteuerinitiative 2011 haben manche Steuerpflichtige Vermögensübertragungen in die Wege geleitet, deren heutige Korrektur Kopfzerbrechen bereitet und Steuerfolgen auslöst.

GwG-Revision: Neue Sorgfaltspflichten

Hintergrund der Gesetzesrevision

Der zunehmende internationale Druck sowie Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) haben den Bund veranlasst, die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung weiter zu verschärfen. Mit der am 26. September 2025 verabschiedeten Revision des schweizerischen Geldwäschereigesetzes (GwG) werden erstmals bestimmte Beratungstätigkeiten dem GwG unterstellt. Neu unterstehen insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gründung und Strukturierung juristischer Personen sowie im Bereich von Immobilien-Transaktionen dem Gesetz. Ziel der Revision ist insbesondere, bestehende regulatorische Lücken zu schliessen und die Transparenz bei potenziell geldwäschereianfälligen Strukturen zu erhöhen.

Warum braucht es neben strafrechtlichen Bestimmungen zusätzlich das GwG?

Die Geldwäscherei wird in der Schweiz strafrechtlich insbesondere durch die Einziehung krimineller Vermögenswerte (Art. 72 StGB), die Bestrafung geldwäschereirelevanter Handlungen (Art. 305^{bis} StGB) sowie unsorgfältigen Finanzgebarens (Art. 305^{ter} StGB) bestraft. Diese Massnahmen allein genügen jedoch nicht, um Geldwäscherei wirksam zu verhindern.

Das GwG verfolgt deshalb einen präventiven Ansatz: Durch verbindliche Sorgfaltspflichten soll verhindert werden, dass Gelder krimineller Herkunft überhaupt in den legalen Wirtschaftskreislauf gelangen. Die Einhaltung dieser Pflichten wird kontrolliert.

Welche Tätigkeiten sind dem GwG unterstellt?

Gemäss Art. 2 Abs. 3^{bis} lit. a–e sowie Abs. 3^{ter} nGwG unterstehen folgende Tätigkeiten natürlicher und juristischer Personen dem GwG. Betroffen sind insbesondere Anwaltskanzleien, Treuhandunternehmen, Notariate sowie weitere Dienstleister, die solche Transaktionen begleiten oder strukturieren.

- Kauf und Verkauf von Grundstücken;
- Gründung nicht operativer Rechtseinheiten in der Schweiz oder im Ausland;
- Führung und Verwaltung nicht operativer Rechtseinheiten;

- Einlagen und Ausschüttungen solcher Rechtseinheiten;
- Kauf und Verkauf von Rechtseinheiten durch nicht operative Rechtseinheiten;
- Bereitstellung einer Adresse oder von Räumlichkeiten als Domizil oder Sitz einer Gesellschaft für länger als sechs Monate.

Beraterinnen und Berater unterstehen dem GwG nicht generell, sondern nur soweit sie berufsmässig an den genannten Tätigkeiten mitwirken (BBJ 2024 1607, S. 162).

Transaktionsbezogene Mitwirkung und Mehrfachunterstellung

Da die Unterstellung an die jeweilige Mitwirkung anknüpft, können bei einer Transaktion mehrere Personen gleichzeitig als Beraterinnen oder Berater im Sinne des GwG gelten. Je nach Aufgabenverteilung können beispielsweise Anwaltskanzleien, Notariate, Treuhandbüros oder weitere spezialisierte Dienstleister unterstellt sein. Die Unterstellung erfolgt dabei unabhängig davon, ob mehrere Beteiligte an derselben Transaktion mitwirken oder unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen.

Jede beteiligte Stelle muss die Unterstellung für ihr eigenes Mandat prüfen, gegebenenfalls über einen SRO-Anschluss verfügen und die GwG-Pflichten erfüllen. Dazu gehören insbesondere die Identifizierung der Vertragspartei, die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person sowie die Abklärung von Hintergrund und Zweck der Geschäftsbeziehung.

Inkraftsetzung

Das Inkrafttreten des revidierten GwG war ursprünglich auf Juli 2026 vorgesehen, wurde derzeit jedoch auf Herbst 2026 verschoben. Betroffene Unternehmen müssen sich frühzeitig mit den neuen Anforderungen befassen und die notwendigen Massnahmen umsetzen. Spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes muss der erforderliche SRO-Anschluss bestehen. Unternehmen sollten daher ihre internen Prozesse, Zuständigkeiten und Compliance-Strukturen frühzeitig überprüfen und gegebenenfalls anpassen.